

«Anlegernr»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Hamburg, 4. April 2011

MS "Patmos" GmbH & Co. KG i. L.

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

als Anlage übersenden wir Ihnen ein Schreiben der Geschäftsführung der MS "Patmos" GmbH & Co. KG i. L. vom 30. März 2011, mit dem diese über den Sachstand zur Besteuerung des Unterschiedsbetrages nach Verkauf des Schiffes im Jahr 2009 informiert. Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens werden wir Sie umgehend informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlage



MS „Patmos“ · Lange Straße 1 a · 18055 Rostock

An die
Gesellschafterinnen und Gesellschafter der
MS „Patmos“ GmbH & Co. KG i.L.

MS „Patmos“ GmbH & Co. KG
Lange Straße 1 a
18055 Rostock

Tel. +49 (0)381 - 66 60 - 446
Fax +49 (0)381 - 66 60 - 477

Commerzbank AG
BLZ 130 400 00 · Kto. 104 41 22

Hamburg, den 30. März 2011

**MS "Patmos" GmbH & Co. KG i. L.
Steuerliche Vergünstigungen nach § 16 und § 34 Einkommensteuergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juli 2010 informierten wir Sie -im Zusammenhang mit der Veräußerung des MS "Patmos"- über die Möglichkeit, im Rahmen der privaten Einkommensteuerveranlagung 2009 die Steuervergünstigungen nach §§ 16 bzw. 34 EStG (Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn) bezüglich der Auflösung von Unterschiedsbeträgen zu beantragen.

Für den Fall, dass Sie die Steuervergünstigung beantragt haben, möchten wir nun auf Folgendes hinweisen: Das Betriebsstättenfinanzamt Rostock hat mit Bescheid vom 14. Juli 2010 den Gewinn aus der Auflösung der Unterschiedsbeträge -wie erwartet- nicht als Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn, sondern als laufende Einkünfte festgestellt. Dagegen hat die MS "Patmos" GmbH & Co. KG i. L. Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in einem vergleichbaren Fall (Az. IV R 40/08) beantragt.

Ihr Wohnsitzfinanzamt ist an den Feststellungsbescheid des Betriebsstättenfinanzamtes gebunden, da dieser Grundlagenbescheid für Ihre Einkommensteuerveranlagung ist. Sofern Sie einen Antrag auf die Steuervergünstigungen nach §§ 16 bzw. 34 EStG gestellt haben, wurde bzw. wird dieser Antrag seitens Ihres Wohnsitzfinanzamtes zunächst nicht berücksichtigt, da laut Feststellungsbescheid kein Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn festgesetzt wurde.

Falls im Klageverfahren vor dem BFH und dann entsprechend im Einspruchsverfahren der MS "Patmos" GmbH & Co. KG i. L. im Sinne der Gesellschaft entschieden wird, erfolgt diesbezüglich eine Änderung des Feststellungsbescheides 2009. Die Wohnsitzfinanzämter würden dann - von Amts wegen - den Gewinn aus der Auflösung der Unterschiedsbeträge als Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn veranlagern und die von Ihnen beantragten Steuervergünstigungen berücksichtigen. Insofern ist ein Einspruch gegen Ihren Einkommensteuerbescheid zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig.

Sobald im Einspruchsverfahren der Gesellschaft entschieden wird, werden wir Sie entsprechend informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung der
MS „Patmos“ GmbH & Co. KG i.L.